

III.

Bur Geschichte der gottesdienstlichen Ordnungen u. Gebräuche bei der Kirche zu Stroppen.

Bei der hiesigen Kirche hat die Oels'er Kirchen-Konstitution vom Jahre 1593 bezw. 1664 lange das gottesdienstliche Leben beherrscht und ist, wie es scheint, mit großer Genauigkeit befolgt worden. Wenn von den jeweiligen Geistlichen kleine Änderungen gemacht wurden, so griffen sie, soweit ich sehe kann, niemals in die zu Recht bestehende Ordnung ein. Man wechselte wohl einmal mit einem Buche, aus dem die Wochengebete oder die Passionsbetrachtungen gelesen wurden, und selbst darin verfuhr man sehr peinlich. Magister Abr. Jäschke führte z. B. ein neues Buch ein, nämlich Joh. Weidner: „Gläubiger Kinder Gottes Kreuzschule, Augsburg 1719“, das noch 1769 benutzt wurde, und wie darin bemerkt ist, in diesem Jahre ausgelesen wurde. Der Magister Scholz (1710—1738) trug sich mit dem Gedanken, statt der 3 Lektionen in der Christnacht eine kurze Predigt zu halten, doch machte er sich Bedenken, da diese Lektionen von Luther stammten und in Oels üblich wären, sie abzuschaffen. Thatsächlich aber seien, wie sein Nachfolger, Senior Hempel schreibt, diese Lektionen im Advent nicht von Luther, sondern von Martin Hiller, Pastor zu Döberle, verfaßt und wären nicht an allen Orten üblich gewesen. Daher habe er, Hempel, weil die Gemeinde diese Lektionen schon auswendig wußte, selber Advents-Meditationen verfaßt; und so wechselte er mit den alten Betrachtungen ab. „Zum wenigsten habe ich es wohlgemeint, auch geglaubt, darinnen nichts wider die Verfassung der Kirche zu thun.“ Außer der Verlesung von Passionsbetrachtungen an den Wochengebeten in der Leidenszeit finden Passionspredigten statt. In Wersingawe wurden solche erst 1790 auf Veranlassung des Herrn von Brittwitz eingeführt.

Auch nach der preußischen Besitzergreifung blieb die Oels' er Kirchenkonstitution in Geltung. Natürlich fielen 1754 bezw. 1773 gemäß Regl. Verordnung die Aposteltage, die dritten Feiertage und die alten Bußtage. Im Übrigen aber blieb alles beim Alten.

Nach 1785 jedoch stößen wir auf eine merkliche Umwandlung verschiedener Ordnungen und Gebräuche, und zwar gehen diese vielfach direkt von dem damaligen Pastor und Senior Schwarts aus, einem tüchtigen und energischen Vertreter der rationalistischen Schule, welcher in den Hallensern Nößelt und Semler seine Lehrer verehrte. Da Schwarts nach Stroppen kam, war er Pastor in Kunzendorf bei Glogau. An dieser Gemeinde hatte er schon zwei durchgreifende Änderungen eingeführt. „Ich führte bei derselben das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in preußischen Landen ein und die gemeinschaftliche Beichte.“

Was in Kunzendorf sehr schnell gelang, ging in Stroppen nicht so bald; und wenn Schwarts den alleinigen Gebrauch des Berliner Gesangbuchs erst im Jahre 1823, also nach einer 35jährigen Amtsführung, endlich durchsetzte, nachdem er sehr lange an der Einführung gearbeitet hatte, so dürfte seine Bemerkung „ohne daß ich eine Unzufriedenheit darüber vernommen hätte“ doch sehr cum grano salis zu verstehen sein. Denn er schreibt selbst gleich dahinter: „Mein Kollege, der Diakonus H. führte es aber in Wersingawe nicht ein.“ Schwarts hatte schon bei seinem Amtsantritt 1785 beschlossen, das Buch einzuführen. Er ließ die Kinder in der Schule „verbesserte Lieder lernen, las auch sonntäglich ein Lied auf der Kanzel. So ging es eine Reihe von Jahren fort. Die Bücher wurden viel gekauft, andere ließen sich an die alten Gesangbücher die neuen binden.“ Man sieht, die Einführung ist sehr planmäßig betrieben, aber doch recht langsam erfolgt.

Der Gang des Hauptgottesdienstes erfuhr ebenfalls einige Änderungen, die mit der alten Sitte brachen. Bis 1790 bestand der Brauch, daß sonntäglich der Glaube, „Wir glauben all zc.“, gesungen und vor der Predigt Stücke des Katechismus von dazu fähigen Kindern hergesagt wurde. Damit wurde seit 1790 als ständiger Einrichtung von Schwarts grundsätzlich gebrochen. Er selbst stellt die Entwicklung folgendermaßen dar: „Da es in der hiesigen Schule an Knaben fehlte, welche Dreistigkeit und Geschicklichkeit genug hatten, die Hauptstücke des Katechismus vor der Vormittags-Predigt herzusagen, so hat Rektor scholae die Ansicht, ich möchte auf einige Zeit diese

Rezitation ausgesetzt sein lassen, bis er die Knaben durch fleißige Übung wieder dazu fähiger gemacht, weil die größten aus der Schule abgegangen waren. Ich bewilligte ihm dies um so lieber, da schon ein paarmal Unordnungen vorgefallen waren und ich überhaupt die Rezitation für eine leicht entbehrliche Verzögerung des Vormittags-Gottesdienstes ansah, aus welcher, da die Knaben unverständlich schnatterten, niemand leicht Nutzen zieht. Die inkorporierten Stände hatten nichts entgegen, sondern waren es vielmehr sehr gern zufrieden. Außerdem habe ich bald vom Anfange meiner Amtsführung das Lied: „Wir glauben all“ zuweilen um der Erbauung mit einem andern wechseln lassen, das mit der Predigt oder den Zeitumständen in Verbindung steht, besonders dann, wenn Abklündungslieder gesungen werden Sowohl die Kirchenvorsteher als andere Nobiles und selbst verständige Bürger der Stadt fanden dies sehr gut und nützlich“ Wenn man der Meinung von Schwarts im ganzen nur beipflichten wird, so irrt er doch darin, als habe man in der Gemeinde nicht verstanden, daß man es mit einer prinzipiellen Änderung zu thun hatte und deshalb auch dagegen remonstrierte.

Als Vertreter dieser Ansicht, die nicht vereinzelt war, wie Schwarts es darstellt, trat der Grundherr von Lahserwitz, ein Herr Standke, auf. „Freundschaftlich schreibe ich Ew. Hochw.“, so heißt es in dem Briefe, „um sie zu ersuchen, einige läbliche und nützliche Gebräuche bei unsren Gottesdiensten, die zur Belehrung und Erbauung viel beitragen können, und die seit einiger Zeit eingestellt worden, wieder herzustellen, als das Versagen der Hauptstücke unsres heiligsten Glaubens . . . ich sehe auch keine Ursache, warum es unterblieben und was sollte man von solchen Schullehrern denken, die ihre Schüler nicht soweit bringen können. Der Glaube . . . ist von den vorigen alten Geistlichen niemals auch wenn 3 Sterbelieder gesungen worden, weggeblieben, eher das Zeitlied, es giebt eine kurze Verlängerung des Gottesdienstes, worüber sich niemand beschweren wird, wohl aber leidet die Liebe, Achtung und Vertrauen, welches Zuhörer zu ihren Lehrern billig haben sollten . . . und man hört von der Gemeinde mancherlei Klagen.“ Schwarts hat darauf in einem unendlich langen Schreiben geantwortet, in dem er seine Meinung aussführlich vertritt.

Aber er lenkt insofern ein, als er sagt, er sei „keineswegs gesonnen“ diesen Gebrauch abzustellen, sondern sobald Schulknaben da sind, die Geschicklichkeit und Kräfte dazu haben, sollen sie ihre Lektionen nach wie vor rezitieren. Aber sein Recht, Änderungen einzuführen und insbe-

sondere statt des Liedes „Wir glauben all“, ein anderes einzustellen, begründet er nicht nur mit dem Hinweis auf eine bessere Erbauung der Gemeinde und damit, daß andere Gemeindeglieder die noch östere Weglassung des Liedes gewünscht hätten. Er macht in dieser Beziehung für sich selbst ein Recht von Amtswegen geltend. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen ihm und seinen Vorgängern, die auch bei den gottesdienstlichen Gebräuchen nichts „gegen die Verfassung der Kirche“ thun wollten. Schwarts hielt dafür — und er hat folgenden Satz selbst unterstrichen — daß „vermöge Amt und Gewissen ihm oblieget, für die Würde und Nutzbarkeit der öffentlichen Andachtsübungen bei hiesigen Gottesdiensten und für Erbauung der Gemeinde nach eigner Einsicht und Überzeugung zu sorgen.“ Hier steht also der Subjektivismus des Pastors gegen den kirchenordnungsmäßigen Brauch.

Bei den Nebengottesdiensten traten folgende Änderungen ein. 1786 wurde die Christnacht, die „seit alten Zeiten“ in der Nacht um 4 Uhr gefeiert wurde, auf den heiligen Abend um 5 Uhr verlegt, wozu äußere Gründe Veranlassung gaben. „Weil aber dies zu allerlei Unordnungen Gelegenheit gab, indem das junge Volk vom Lande in die Stadt kam, und teils sich in Schankstätten voll soff, teils auf den Gassen herum schwärzte, allerhand Unfug und Lärmen verübte und manche unter der Decke der Finsternis schändliche Ausschweifungen begingen, auch selbst da die Jungen mit angezündeten Lichtern im Städtchen herumliefen, Feuersgefahr zu besorgen war, und überhaupt diejenigen, welche sich die Nachtruhe geraubt hatten, sowie noch mehr die, welche mit Getränken überladen, unfähig waren, der Predigt von der segensreichen Geburt Christi aufmerksam anzuhören so beschloß ich eine Abänderung der Zeit Ich nahm mit meinem lieben Amtsgehilfen darüber Abrede, er billigte mein Vorhaben und so wurde festgesetzt, daß fortan . . . die Christnacht am heiligen Abend 5 Uhr ihren Anfang nehmen und bis gegen 7 Uhr dauern solle“. Die Einrichtung stieß zwar auf einigen Widerspruch bei etlichen Bürgern, die sich das erstmal fern hielten. Sonst war die Gemeinde damit allgemein zufrieden.

1797 wurde von den Wochengebeten das Mittwochgebet mit Kommunion abgeschafft. Das geschah auf Schwarts' Antrag bei der Kirchenvisitation und durch Dekret des herzogl. Konsistoriums vom 29. August. In älteren Zeiten hatte an diesem Tage kein Gottesdienst stattgefunden, derselbe war nach 1654 wegen der Gastgemeinden Be-

dürfnis geworden. Nun wurden sie nicht mehr besucht. Es blieben noch die Wochengebete am Donnerstag und Freitag mit anschließender Kommunion bestehen. Wann die Freitagsgebete aufhörten, ist mir unbekannt. Reste haben wir davon heute noch in den sog. allgemeinen Beichten zur Advents- und Passionszeit, die außer den Wochenpredigten am Donnerstag gehalten werden. Die Wochengebete des Donnerstags bestanden bis 1897, wo sie nach einer Kirchenvisitation auf Antrag des Gemeinde-Kirchen-Rats aufgehoben wurden, weil sie nicht mehr besucht wurden. So sind von den zahlreichen Nebengottesdiensten außer den Passionspredigten nur noch 3 Wochenpredigten am Donnerstag des November und die Roraten im Advent übrig geblieben. Vielleicht wird man das Schwinden dieser Einrichtung bedauern, aber wenn man bedenkt, daß die Gebete viel weniger der Erbauung, als der Belehrung dienten, daß sie nur im Singen eines Liedes und dem Verlesen gewisser biblischer Erklärungen bestanden und in der Hauptsache von den Schulkindern besucht wurden, denen der Rektor die Andacht in der Kirche hielt, so muß man zugeben, daß durch die Einführung des Schulunterrichts dafür reichlich Ersatz geschaffen wurde.*). Der Unterschied von einst und jetzt besteht nach dieser Seite, soweit ich sehe, nicht so sehr darin, daß die religiöse Erbauung zurückgegangen ist, sondern darin, daß die religiöse Unterweisung eine andere geworden ist. Diese Meinung wird auch durch die Thatssache bestätigt, daß um dieselbe Zeit, wo die Wochengebete abnehmen, der Konfirmandenunterricht eine wesentliche Förderung erfahren hat. (Vergl. m. Ausf.-Corr.-Bl. VII. 189.) Bahnbrecher ist für die wesentliche Erweiterung des Konfirmandenunterrichts bei unserer Kirche derselbe Senior Schwartz gewesen.

Viel einschneidender und das innerkirchliche Leben beeinflussend war die Umgestaltung des Abendmahlsgottesdienstes, bezw. die Einführung der sogenannten allgemeinen Beichte. Diese Einrichtung wurde hier August 1796 getroffen, und zwar zunächst ohne kirchenregimentliche und eigentliche Gemeinde-Genehmigung und ist erst 1797 nach einer Kirchenvisitation sanktioniert worden. Die Einführung der allgemeinen Beichte war nicht gleichbedeutend mit der Abschaffung der

*) Das viele Jahre benutzte Buch von Seiler: Biblische Erklärungen. Erlangen 1788, enthält im I. Bande folgende Eintragung: „Die erste Durchlesung dieses Bandes ist in den öffentlichen Bethstunden geschehen v. 4. Nov. 1794 — 18. August 1795. — 1806 wieder angefangen. — 1828 abermals beendet.“ Im III. Bande: „1814 angefangen. — 1838 wieder angefangen.“

Privatbeichte, vielmehr wurde letztere als kirchliche Einrichtung beibehalten. Indessen liegt es für den Menschenkenner klar, daß nunmehr die Privatbeichte bald ganz schwinden müßte. Es wird interessieren über die Einführung Genaueres zu hören, zumal die Beschreibung, die Schwarts giebt, nach mancher Seite auf die kirchliche Sitte Licht wirft. „Einige Honoratiores in der Stadt äußerten den Wunsch, daß das heilige Abendmahl mit einer gemeinschaftlichen, öffentlichen Vorbereitung vor dem Altar, statt der sonst üblichen besonderen Beichte in der Sakristei, ihnen gehalten werden möchte (NB. klingt diese Darstellung von Schwarts nach seiner Kunzendorfer Vergangenheit etwas eigentümlich. Er selbst war aber doch der Haupturheber), weil sie dann dasselbe mit größerer Erweckung (!) und feierlicheren Stimmung des Gemüts genießen würden. Ich fand es billig, ihren Wunsch zu erfüllen (wir fragen wieder, woher das Recht bei einer so fundamentalen Änderung?) und veranstaltete daher die Feier dieser Stiftung Jesu auf folgende Art jährlich etwa 4 Mal zu halten. Die Kommunikanten versammeln sich um den Altar, in den nächsten Sizzen und Bänken, der Prediger singt mit ihnen ohne Begleitung der Orgel und des Chors ein Lied aus dem allgemeinen Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch (NB. Diese Beichten benutzte Schwarts eigens, um das Berliner Gesangbuch einzubürgern. Hierbei benützte er das alte Buch absichtlich gar nicht), hält hierauf eine erweckliche Vorbereitungrede, spricht hierauf ein herzliches Befürgeselbst nebst der allgemeinen Beichte vor, während dessen die Versammlung niederkniet . . . und verkündigt die Absolution feierlich im Allgemeinen; hierauf wird das heilige Mahl auf gewöhnliche Weise sogleich gehandelt. Bei der Genüfung desselben soll kein Unterschied des Standes beobachtet werden, der sonst von den Bürgern mit ängstlicher Pünktlichkeit beobachtet wurde Das leidige Geldgeben während der heiligen Handlung sollte auch dadurch behoben werden, daß nach vollbrachter heiliger Handlung ein Opfergang ums Altar gehalten würde. Dieses geschah aber nicht mehr als einmal und aus mancher Rücksicht mußte ich es verstatthen, daß die Kommunikanten auf einer Seite das sog. Beichtgeld, auf der andern das Altar-Opfer auslegten, bis günstige Umstände darin eine Änderung bereiten.“ Leider kann ich nicht feststellen, wann die Privatbeichte völlig verschwunden ist. Indessen dürfte es in sehr kurzer Zeit geschehen sein. Wenigstens weiß eine 90jährige Pfarrtochter des Orts, deren Erinnerung bewußt bis 1820 zurückreicht, sich auf keine Privatbeichte zu entsinnen. Sie wird sich also nicht viel über ein Jahrzehnt gehalten haben. In

den benachbarten Kirchen von Trachenberg und Conradswaldau hatten oder haben wir bis in die neuste Zeit noch die Privatabsolution. In Stroppen scheint Schwarts die alte Beichtpraxis radikal geändert zu haben. 1824 wurde gemäß Empfehlung des Königl. Konsistoriums zu Breslau aufgrund eines Beschlusses der Unionssynode das Brotdrechen als symbolische Handlung eingeführt und die Oblaten beseitigt. Dies sollte „mit Vorsicht und Schonung des Schwachen“ geschehen. Schwarts ließ durch die Schullehrer die Gemeinde befragen und erhielt die Antwort, „daß niemand etwas dawider habe, wenn es von den Geistlichen gut befunden würde“. In einer Predigt an Palmarum klärte er dann die Gemeinde auf und darauf wurde dieser Ritus eingeführt. Wir hören bei dieser Gelegenheit nichts von einer Opposition gegen den ungewöhnlichen Brauch. Einem alten adligen Herrn v. Fehrentheil erklärte er, er wolle ihm so lange er lebe, auf seinen Wunsch Oblaten reichen. In späterer Zeit sind dann die länglichen Brostücke wieder den Oblaten gewichen, doch weiß ich nicht, in welchem Jahre.

Bei bürgerlichen und gemeinen Taufen war bis 1788 üblich, daß nur der Glöckner ein Opfer erhielt. Darin trat bei Amtstellung des neuen Glöckners die Abänderung ein, daß nun auch die Geistlichen ein Opfer erhielten. Sie wurden beim herzogl. Konsistorium vorstellig, nachdem sie die Einwilligung des Patronats erhalten hatten, und erlangten die Genehmigung durch Dekret vom 15. April 1788. Das Gesuch enthält folgende 3 Gründe: „a) weil bei andern Kirchen im Fürstentum dieses Opfer im Gebrauch sei und wir Prediger in Stroppen doch gleiche Rechte mit andern Predigern hätten; b) weil uns hiesigen Orts die Taufen der gemeinen Leute sehr wenig eintrügten, da die Sechwochen-Fürbitten sehr selten verlangt würden; c) weil das sonst gewöhnlich reichliche Offertorium beim Kirchgange seit einigen Jahren dadurch sehr herabgesetzt worden, daß anstatt der vielen Begleiterinnen der Kirchgängerin jetzt gewöhnlich nur eine Person mitginge“. Der letzte Punkt erinnert an eine frühere Sitte, den Kirchgang feierlich zu begehen, und zwar wurden dazu besondere Gäste geladen, die auch im Hause bewirtet wurden. Ja vielleicht war dieser Tag ursprünglich der häusliche Festtag, während man die Taufe bekanntlich 1—3 Tage nach der Geburt des Kindes in den niederen Ständen nicht festlich beging. In adligen Häusern feierte man vielfach beide Tage in solenner Weise.

Bemerken wir bei der Taufe nur eine Wandlung in der äußerlichen Sitte, so ist bei der Trauung wiederum seit Sen. Schwarts eine

wichtige Änderung in der kirchlichen Handlung festzustellen. Wie die strenge Beichtpraxis durchbrochen und später aufgehoben wurde, so bei der Trauung die strenge Bußzucht. Es lag ein herber Ernst über der alten Zucht, und man kann vielleicht über ihren Wert oder Unwert streiten. Jedenfalls liegt die Thatsache vor, daß bei der damaligen Zucht die sittlichen Zustände in der Gemeinde besser waren, als heute, wo kaum noch Reste davon geblieben sind. Schwarts fand folgenden Brauch bei der Trauung gefallener Paare hierorts vor: „Die Copulandi wurden während der Handlung des heiligen Abendmahls an Sonntagen (alle Trauungen dieser Art wurden Sonntags gehalten) von dem Glöckner nebst 2 gerichtlichen Zeugen in die Sakristei geführet; wenn die Handlung des heiligen Abendmahls vorbei war, so trieb der Glöckner alles Volk aus der Kirche, schloß sorgfältig alle Thüren zu und wenn dies geschehen, so führte er die Copulandos in Begleitung der Gerichtsleute vors Altar. Hier las ihnen der Prediger ein geschriebenes Formular, welches in der Agende eingehefstet war, vor; fragte sodann: N. N. wollt ihr die von euch zur Unzucht verleitete N. zu eurem ehelichen Weib u. s. w. gab sie zusammen und so entließ sie der Glöckner wieder in aller Stille durch die Thür der Sakristei“. Von 1788 ab hat Schwarts selbständig die Sitte geändert; „ob ich gleich diesen Überrest der ehemaligen Kirchenzucht nicht ganz mißbilligte und überhaupt wünschte, daß nicht nur bei diesem, sondern jeder Art öffentlichen Lasters noch einige äußerliche Kirchenzüchte übrig sein möchte, so beschloß ich doch, die bisher übliche Copulationsweise gelegentlich abzuändern“. In seiner sehr umständlichen Art führt er die Gründe aus, die ihn zu der Änderung bewogen. 1) Die Landesgesetze, die aufs schärfste untersagen, Personen die contra sextum pecciert, öffentlich zu beschimpfen. — Hier wird man wohl sagen müssen, der Nationalismus hat mehr vor der öffentlichen Meinung als vor dem Gesetz die Segel gestrichen. Denn jene Trauungsweise war doch alles andere, nur nicht öffentlich; daher konnte sie kaum eine öffentliche Beschimpfung heißen; was Schwarts an ihre Stelle setzte, trug viel eher den Charakter einer „öffentlichen“ Buße an sich. — 2) Die Erwägung, daß der Mann, der gefehlt und die Schwangere sitzen ließ, ungestrafft blieb, während derjenige, welcher das betreffende Mädchen heiratete „beschimpfend behandelt“ wurde. — Sicherlich liegt darin viel Berechtigtes, aber das Ergebnis einer besseren, jeden Sünder strafenden Kirchenzucht muß doch nicht die Abschwächung oder Abschaffung der Zucht sein. Außerdem blieb dieser Fall bei der späteren Praxis genau so in seiner Ungerechtigkeit bestehen wie früher. — 3) der

eigentlich leitende Gedanke war eine anders geartete Anschauung, die damals in die Kirche einzog und in Schwarts einen entschiedenen Vertreter bei hiesiger Kirche hatte. „Weil es mir auch mit den Grundsätzen eines vernünftigen wahrhaft evangelischen Christenthums übereinzustimmen schien, Gefallene, die wieder auftreten wollen, mit Liebe zu unterstützen, Verirrte, die wiederkehren, mit Güte zu behandeln, als sie eben da, so gut man kann, zu beschämen und zu schelten“. Er beruft sich auf Joh. 8, 7 u. 11 und Gal. 6, 1. Schwarts hat es sicherlich gut gemeint, war er doch ein viel zu ernst und streng gerichteter Mann, als daß man ihm die Absicht, eine laxere Praxis durchzuführen, andichten könnte. Trotzdem er sich der schiefen oder doch nur halbrichtigen biblischen Beweisführung nicht bewußt war, hat er doch das Bedeutliche an der ganzen Sache herausgeföhlt. Er bemerkt: „Es ist freilich hierbei auf der andern Seite die größte Vorsicht nötig, daß man nicht in das Urteil falle, als ob man das Laster der Hurerei für eine geringe Sünde achtet; dagegen kann man sich aber durch Berufung auf die Landesgesetze und durch Vorstellung in der Trauungsrede sichern.“ Was setzte er nun an die Stelle der früheren Ordnung? Künftig durften gefallene Paare Sonntag oder Montag mit einigen Hochzeitsgästen kommen und wurden gleich in die Kirche gelassen. Der Kantor sang ohne Orgel ein kurzes Bußlied, es wurde eine kurze Rede gehalten, die Trautung nach dem Formular mit einigen Abänderungen vollzogen, der 128. Psalm nicht verlesen und im Schlußgebet einige Veränderungen gemacht. Nach dem Segen wurde ein Vers gesungen und man ging zum Opfer, „welches vorher nicht stattgehabt hatte“. War vorher der Unterschied in der Trauungsart der, daß die ehrlichen Paare öffentlich, die andern nicht öffentlich copuliert wurden, so waren nun freilich alle Trauungen öffentlich, aber die Gefallenen wurden jetzt öffentlich anders behandelt, und das konnte viel eher als eine Beschimpfung angesehen werden, weils eben nicht mehr eine seelsorgerliche Behandlung vor 2 Zeugen war. Das hat die Zukunft gelehrt. Schwarts selber sah sich sehr bald genötigt, ein wichtiges Bekenntnis zu machen. „In einiger Zeit fand ich für ratsam, auch das Orgelspielen bei dieser Art Copulation zuzulassen“. Seine Nachfolger haben noch mehr zugelassen und zulassen müssen. Die kirchliche Buchführung war eben als solche preisgegeben. Wie anders wäre die kirchliche Position geblieben, wenn derartige Trauungen nach der bestehenden Kirchenordnung nicht öffentlich geblieben wären und man hätte z. B. nur nach dem gedruckten Formular unter Weglassung aller „beschimpfenden“ Härten getraut.